

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1831**

526 (30.7.1831)

der durch den Wiener- Congreß für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden der Herr Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Rofeler, Präsident.

„ Niederland „ „ J. Bourcoud.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

§I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ Präsidium Nachstehendes einrücken:

Präsidium; Der Artikel 92. des Rheinschiffahrts-Vertrags schreibt vor, daß die Central-Commission, noch bevor die Commissarien sich trennen, dem Ober-Inspector der Rheinschiffahrt zu ernennen habe. — Es ist in doppelter Hinsicht erforderlich, dieser Vertrags-Bestimmung zu genügen. — Der Vertrag ist bereits seit dem 17^{ten} d. Mts. in Vollziehung getreten. — Wie nicht anders zu erwarten war, sind dabei Zweifel entstanden und es ist nach abweichenden Ansichten verfahren worden. —

In allen diesen Fällen gehört dem Ober-Inspector die erste Instanz; er hat die allenfalls nöthig werdenden nachträglichen Bestimmungen zu motiviren und zu veranlassen. — Auch ist es möglich, daß anderweite Bestimmungen dem einen oder anderen unserer Herren Collegen bald abruhen. — Ich erlaube mir daher, die Aufmerksamkeit der hochverordneten Central-Commission auf diesen Gegenstand zu lenken, und schlage vor: eine Tagefahrt anzuberaumen, in welcher nach dem Art. 95. die Ernennung des Ober-Aufsehers zu erfolgen hätte.

Conclusum.

In vorausgesetzter Zustimmung des Königl. Preussischen Herren Bevollmächtigten beschließt die Central-Commission, daß Tagefahrt zum obigen Behuf auf Samstag dem 20^{ten} August anzuberaumen sey.

§II.

Präsidium; Der Art. 18. der Rheinschiffahrts-Convention schreibt vor, wie die Vermessung des Rheins im Lauf des ersten Jahres nach ausgesprochener Ratification zu geschehen habe. — Die Central-Commission soll zu dem Ende einen Sachverständigen abordnen, während es den einzelnen Uferstaaten frei steht, Special-Bevollmächtigte beizuwenden. — Bei eintrudender Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem General- und einem Special-Bevollmächtigten entscheidet die Central-Commission. — Es ist begreiflich, — daß dergleichen Fälle viele vorkommen mögen, — und überhaupt bedarf die Anordnung der ganzen Vollziehung eine umsichtliche Einleitung, besonders auch bei der Wahl des Sachverständigen. Ich glaube, daß es in der Sache liegen dürfte, zur Vollziehung aller Bestimmungen dieses Artikels ein Comité zu ernennen, das als permanent angesehen werden müßte. Dasselbe hätte

hätte vorerst Vorschläge über die Art und Weise der Vollziehungs-Einleitung zu geben,
und hiernächst die Abstimmungen, wo sie einzutreten haben, zu präpariren.

Conclusum.

Die Central-Commission beschließt, daß über den vorstehenden Vorschlag, nach einge-
holten Instructionen, ebenfalls am 20^{ten} August abgestimmt werden soll.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr, wie oben.

Gez. Büchler.

„ von Nau.

„ Engelhardt.

„ Verdier.

„ von Kogler, Präsident.

„ J. Bourcard.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,